

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 108 „In der Oelinger Heide“,
Gemeinde Bohmte

bearbeitet für

Gemeinde Bohmte

Fachbereich Planen und Bauen
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dr. B. ten Thoren

25. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum	7
4	Methode	11
5	Ergebnisse	12
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	18
7	Maßnahmen	19
7.1	Maßnahmen für die Gartengrasmücke	20
7.2	Maßnahmen für den Feldsperling	20
7.3	Maßnahmen für den Stieglitz.....	20
7.4	Maßnahmen für den Bluthänfling	21
7.5	Maßnahmen für die Goldammer	21
8	Empfehlungen für die Bauleitplanung.....	23
9	Zusammenfassung.....	24
10	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 108 „Westlich Lange Straße“.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT wurde von der Gemeinde Bohmte mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,8 ha. Es erstreckt sich südlich der B51 sowie am westlichen Rand der geschlossenen Siedlung in der Ortschaft Stirpe-Oelingingen (Abb. 1 und 2).



Abb. 1: Plangebiet unmaßstäblich

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. Die zentralen Wege (Bruch- und Lange Straße) sind überwiegend unbefestigt und von Obstbäumen beidseitig

gesäumt (Abb. 3 und 4). Am Rand der Siedlung im südöstlichen Untersuchungsraum befindet sich eine Laubwaldaufforstung (Abb. 5). Die ausgedehnten Gärten im südwestlichen Randbereich weisen Grünland, Obstbaumbestand und eine Fichtenschonung auf (Abb. 6).

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 100 m.



Abb. 2: Luftbild Plangebiet



Abb. 3: Obstbäume an unbefestigtem Weg (Bruchstraße), Blickrichtung West



Abb. 4: Baum-Strauchhecke und Obstbäume an unbefestigtem Weg (Lange Straße), Blickrichtung West)



Abb. 5: Südöstliches Plangebiet Blickrichtung Nord



Abb. 6: Grünland im südwestlichen Randbereich des Plangebietes, Blickrichtung Süd

4 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2017. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

21.03.2017

06.04.2017

12.04.2017

22.04.2017

03.05.2017

22.05.2017

5 Ergebnisse

Es wurden im Plangebiet und dem relevanten Umfeld insgesamt 27 Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Von den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten besteht bei 23 Arten Brutverdacht, vier Arten zählen zu den Nahrungsgästen. Unter diesen ist mit dem Mäusebussard eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art dabei, auch der Star gehört zu den Nahrungsgästen, er ist in den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands unter „gefährdet“ verzeichnet.

Zu den Brutvogelarten gehören fünf Arten, die auf mindestens einer der Vorwarnlisten (Niedersachsens und Deutschlands) verzeichnet sind. Das sind Gartengrasmücke (1 BP), Haussperling (8 BP), Feldsperling (1 BP), Stieglitz (2 BP) und Goldammer (1 BP). Mit dem Bluthänfling, der zu zwei Paaren im südlichen Gebiet brütete, ist auch eine nach den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands gefährdete Brutvogelart dabei (Abb. 7).

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BP			§
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
3	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG			§
4	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BP			§
5	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BP			§
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
7	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BP			§
8	Kohlmeise	<i>Parus ater</i>	BP			§
9	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BP			§
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BP			§
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BP	V		§
12	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BP			§
13	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BP			§
14	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BP			§
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	§
16	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BP			§
17	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BP			§
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BP			§
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BP			§
20	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	~10-15 BP	V	V	§
21	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 BP	V	V	§
22	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BP			§
23	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BP			§
24	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BP			§
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2 BP	V		§
26	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 BP	3	3	§
27	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 BP	V	V	
27 Arten, 23 mal Brutverdacht, 4 Nahrungsgäste						

Status BP: Brutverdacht/Brutpaar, BNG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

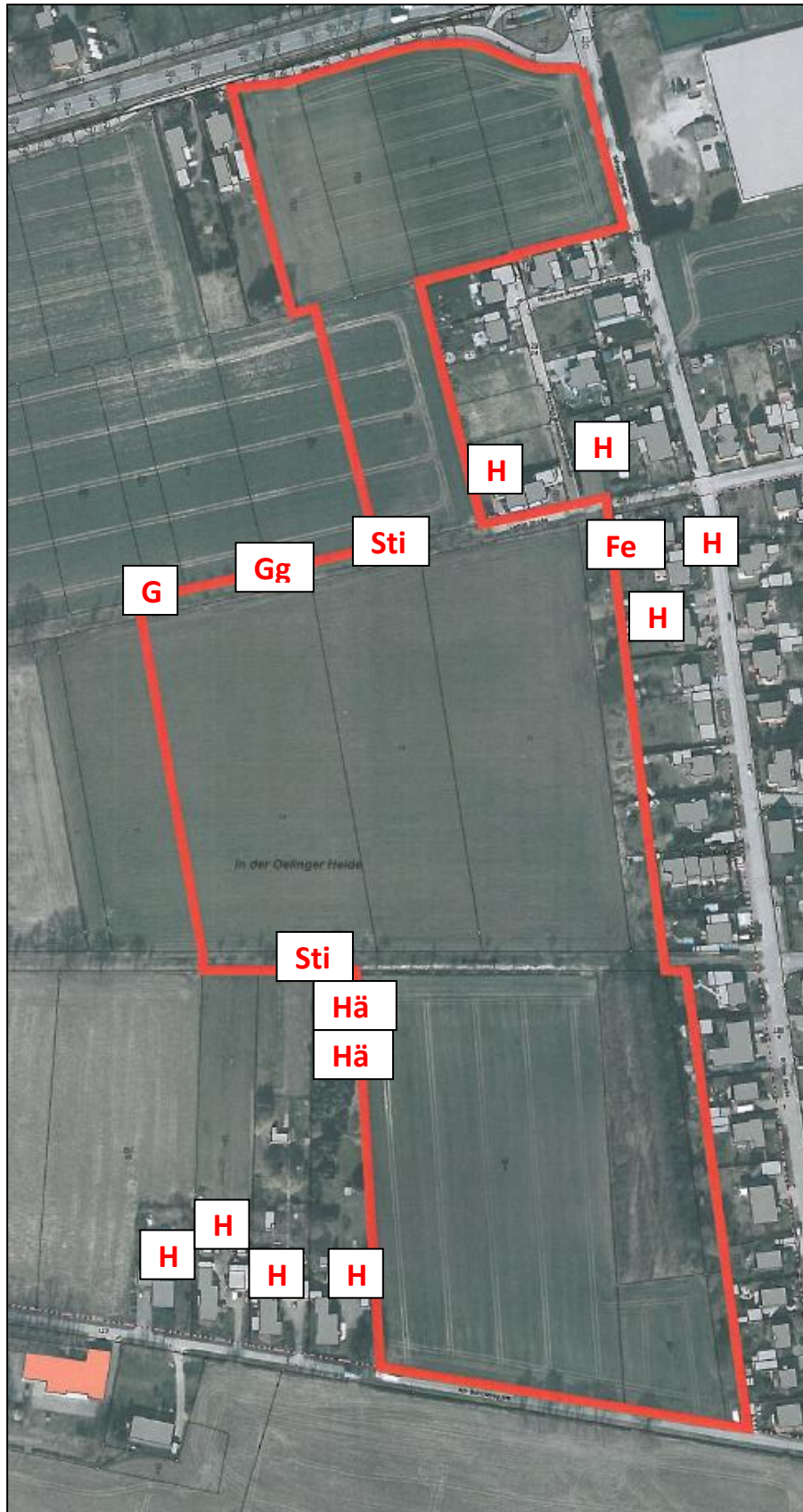


Abb. 7: Reviere ausgewählter Arten: **Gg** - Gartengrasmücke, **H**-Haussperling, **Fe** - Feldsperling, **Sti** - Stieglitz, **Hä** - Bluthänfling und **G** - Goldammer

Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. BAUER et al. 2005, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Angaben zu Vorkommen auf den entsprechenden Messtischblättern (MTB) stammen von KRÜGER et al. 2014.

Gartengrasmücke *Sylvia borin*

NI V

Am Rande des Plangebietes wurde ein Revier der Gartengrasmücke festgestellt. Es befand sich im westlichen Bereich in einer Baum-Strauchhecke (Abb. 7). Im MTB 3615.2 und 3615.4 Bohmte werden jeweils 151 - 400 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Gartengrasmücke zeigt in Niedersachsen eine flächendeckende Verbreitung mit einer fast gleichmäßigen Siedlungsdichte. Auch die Besiedlung Deutschlands zeigt eine relativ „einheitliche“ Dichte (GEDEON et al. 2014). Die Art nutzt dabei ein breites Spektrum an Bruthabitaten, vor allem feuchte bis nasse Laub- und Mischwälder sowie Feldgehölze.

Europaweit wird seit 1980 ein negativer Bestandstrend bei der Gartengrasmücke beobachtet. Als Ursachen können sowohl Probleme im Winterquartier als auch auf dem Zugweg des Trans-Sahara-Ziehers infrage kommen. Zudem spielt die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft eine Rolle.

Haussperling *Passer domesticus*

RL NI V, RL D V

Einige Haussperlingsvorkommen wurden im randlichen Plangebiet jeweils im Siedlungsbereich festgestellt (Abb. 7). Die genaue Anzahl der Brutpaare ist hingegen nur schwer zu ermitteln. Auf den MTB Bohmte 3615.2 und MTB 3615.4 sind jeweils 401-1.000 Brutreviere des Haussperlings verzeichnet. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Als Brutplätze werden Dachbereiche in Gebäuden bevorzugt.

In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet. Besonders hohe Dichten kommen in Ballungsräumen vor, z.B. auch in Osnabrück.

Seit Jahren besteht eine hochsignifikante Abnahme der Bestände. Die Ursachen liegen u.a. in der Veränderung der landwirtschaftlichen Praktiken mit einem hohen Einsatz von Pestiziden, in der Verdrängung der Landwirtschaft aus Siedlungsbereichen sowie in einem schnellen Umbruch von Stoppelfeldern. Zudem ist es Haussperlingen in Neubauten bzw. renovierten Häusern häufig nicht mehr möglich, einen (traditionellen) Nistplatz unter Dachpfannen oder in Spalten etc. zu besetzen.

Feldsperling *Passer montanus*

RL NI V, RL D V

Der Feldsperling wurde mit einem Revier im Plangebiet festgestellt (Abb. 7). Auf dem MTB Bohmte 3615.2 sind 51-150 Reviere, auf dem MTB 3615.4 sind 21-50 Reviere angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Art ist landesweit in Niedersachsen allerdings in z. T. geringer Dichte verbreitet.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Die Bestände zeigen bundeseinheitlich einen negativen Trend, was auf die intensive Flächennutzung durch die Landwirtschaft, aber auch auf einen Mangel an Nistmöglichkeiten zurückzuführen ist. Gegen 2007 gab es mit dem Ende der zuvor üblichen Flächenstilllegung und dem dann einsetzenden verstärkten Maisanbau nochmals eine starke Abnahme der Brutvorkommen.

Stieglitz *Passer domesticus*

RL NI V, RL D V

Es konnten zwei Stieglitzbrutpaare im Obstbaumbestand an den zentralen unbefestigten Wegen im Plangebiet festgestellt werden.

Auf dem MTB Bohmte 3615.2 sind für die Art 21-50 Reviere, auf dem MTB 3615.4 4-7 Reviere verzeichnet.

Die Art ist flächendeckend und landesweit in Niedersachsen verbreitet, allerdings mit einer wechselnden Siedlungsdichte. Stieglitze lieben die Wärme und bewohnen ein breites Spektrum an halboffenen Landschaften, bevorzugt Obstbaumregionen und dörfliche Strukturen. Ein starker Rückgang der Bestände zwischen 1995 und 2009 geht einher mit der Einbuße an Ackerbrachen um etwa 90 %. Hier hatten Stieglitze außerhalb des Brutgeschehens ihr wesentliches Nahrungsangebot vorgefunden.

Aktuelle Rückgangsursachen sind in der zunehmenden Versiegelung von Flächen in Städten und Dörfern, einhergehend mit einer Beseitigung von Ödland, Stauden- und Ruderalfluren zu suchen.

Bluthänfling *Carduelis cannabina*

RL NI 3, RL D 3

Im südlichen Untersuchungsraum wurden in der Baum- und Strauchvegetation zwei Brutpaare des Bluthänflings festgestellt. Im MTB Bohmte 3615.2 und 3615.4 werden jeweils 8-20 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Art ist landesweit verbreitet und in allen naturräumlichen Regionen zu finden.

Der Bluthänfling bevorzugt vor allem sonnige, offene Lagen und benötigt ein gutes Samenangebot. Er braucht eine reichhaltige Strauch- und Baumvegetation, die er für die Anlage seines Nestes als auch als Singwarte nutzt.

Zwischen 1961 und 2005 hat sich der Bestand des Bluthänflings auf ein Drittel reduziert. Es besteht ein negativer Zusammenhang zwischen diesen Bestandsabnahmen einerseits und der Intensivierung der Landwirtschaft, der Ausräumung der Landschaft und dem verstärkten Einsatz von Herbiziden andererseits.

Goldammer *Emberiza citrinella*

RL NI V, RL D V

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes konnte ein Goldammerrevier in der Obstbaumreihe erfasst werden. Auf den MTB 3615.2 und 3615.4 sind jeweils 51-150 Reviere verzeichnet. Über die Größe der lokalen Population ist nichts bekannt.

Die Art ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt im Wesentlichen Saumbiotop entlang von Hecken, Waldrändern und Lichtungen. Höhere Siedlungsdichten erreicht die Goldammer auf Heiden, verbuschten Trockenrasen, in Feldgehölzen sowie in Obstbaumbeständen.

Die Art kann als ein Symbol für den allgemeinen, europaweit zu beobachtenden Rückgang der Agrarvögel verstanden werden. Dies geht wesentlich einher mit einer Abnahme der Strukturvielfalt in der Feldflur sowie einer Verschlechterung der Nahrungsangebotes.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Bei einer Rodung von Gehölzen sowie der Strauchvegetation und einer Versiegelung der unbefestigten Wege gehen die Brutreviere von Gartengrasmücke, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling

und Goldammer verloren.

Auch bei Erhalt der unbefestigten Wege ist davon auszugehen, dass die unmittelbar angrenzenden Nahrungsreviere wie Gras- und Saumvegetation dieser Arten verlorengehen.

Ihre Lebensstätten gehen damit verloren. Für diese Arten muss Ersatz geschaffen werden.

Brutplätze anderer Vogelarten - wie z.B. des Haussperlings- sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester zudem jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich in den neuen Gärten, Anpflanzungen und Grünflächen geeignete Habitate finden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

7 Maßnahmen

Als Ausgleich für die Funktionsverluste der Brutreviere bzw. der Nahrungshabitate der aufgeführten Arten Gartengrasmücke, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer sind Maßnahmen durchzuführen. Sinnvoll ist es insbesondere, die Maßnahmen als Habitatbereicherung in unmittelbarer Nähe zu den bisherigen Revierzentren umzusetzen.

Für die genannten Arten sollten fruchtende bzw. samentragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle vorhanden sein. Dies erreicht wird durch Stehenlassen von „Altgrasstreifen“ und einer Mahd alle 2 - 4 Jahre erreicht.

An den unbefestigten Wegen bleiben die Obstbäume erhalten. Zwischen den Bäumen sowie am westlichen Plangebietsrand (zwischen den Wegen „Lange Straße“ und „Bruchweg“) sowie am Regenrückhaltebecken ließen sich artenreiche Säume als Nahrungshabitat für die betroffenen Arten bzw. zum Schutz von Insekten anlegen.

Es sind regionaltypische und standortgerechte Wildkräutermischungen fachgerecht auszubringen (siehe auch unter Empfehlungen; Bezugsquellen siehe unten).

Empfehlenswert ist u.U. auch eine mosaikartige Pflege der Flächen mit einem Schnitt eines Teilbereiches im Sommer und auf anderen Flächen einem Schnitt im späten Herbst, sodass während der Vegetationsperiode vielfältige Saumstrukturen erhalten bleiben.

Die spezifischen Ansprüche der relevanten Arten werden im Folgenden aufgeführt.

7.1 Maßnahmen für die Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke profitiert von Dornensträuchern, Brennnesselbeständen und Rankpflanzen zum Bau ihres Nestes.

Maßnahme

Diese Strukturen könnten sowohl im Bereich der unbefestigten Wege als auch im Siedlungsrandbereich und am Regenrückhaltebecken sowie in anderen Randbereichen gefördert werden.

Pflege

Die Standorte sind im Hinblick auf die Biotopmerkmale regelmäßig zu überprüfen und ggf. offenzuhalten bzw. gegen die Sukzession und je nach Wüchsigkeit des Standortes zu erhalten.

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

7.2 Maßnahmen für den Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen und Feldgehölze. Auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen mit Obst- und Gemüsegärten ist er zu finden. Feldsperlinge bleiben in der Regel ihrem Brutplatz treu und können auch in Kolonien brüten.

Die Art besetzt als Höhlenbrüter alte Specht- und andere Höhlen, aber auch Nischen in Gebäuden und Nistkästen.

Maßnahme

Für den Feldsperling sollten fruchtende bzw. samentragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle vorhanden sein. Dies erreicht man durch Stehenlassen von „Altgrasstreifen“ und einer Mahd alle 2 - 4 Jahre. In den Strukturen des Plangebietes könnte man überdies eine Nisthilfe für den Feldsperling anbringen. Diese wird in der Regel gerne angenommen.

Sperlingsnisthilfen sind in der Regel als 3-fach Nistkasten käuflich zu erwerben.

7.3 Maßnahmen für den Stieglitz

Für den Stieglitz entspricht die Maßnahme einer Nachempfindung des natürlichen Lebensraumes der Art in einer halboffenen Landschaft mit Obstbaumbeständen, dörflichen Strukturen, aber auch Ackerbrachen mit einem reichen Samenangebot von Kräutern und Disteln.

Maßnahme

Die Art trat am Feldweg mit Obstbaumbeständen und krautreichen Säumen am Rande des Plangebietes auf. Entsprechende Strukturen sind für ein Brutgeschehen der Art unerlässlich.

Für die Art eignen sich Strauch-Baumhecken bzw. alter Gehölzbestand (Obstbaumwiese) mit hohem Deckungsgrad für den Neststandort und angrenzender Brachfläche. Wichtig sind samentragende, extensive Säume mit Kräutern und Disteln, wo Stieglitze ihre Nahrung suchen.

Pflege

Die Standorte sind im Hinblick auf die Biotopmerkmale regelmäßig zu überprüfen und extensiv zu erhalten. Eventuell ist eine nahe Brachfläche für das Aufkommen der entsprechenden Strukturen in ein- bis zwei jährigen Abständen umzubrechen.

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

7.4 Maßnahmen für den Bluthänfling

Für den Bluthänfling entspricht die Maßnahme einer Nachempfindung des natürlichen Lebensraumes der Art in einer halboffenen Landschaft mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen, aber auch Agrarlandschaften mit Grünland. Da die Art auch in Stadtrandbereiche vordringt, werden hier Maßnahmen empfohlen, die den Strukturreichtum als auch Saumstrukturen fördern.

Maßnahme

Als Maßnahme für den Bluthänfling eignen sich optimierungsfähige Siedlungsrandbereiche aber auch halboffene Agrarlandschaften mit Säumen und Hochstaudenfluren. Auch wüchsige Säume und strukturreiche Gebüsche sind vorteilhaft für die Ansiedlung des Bluthänflings, der in artenreichen Saumhabitaten seine Nahrung sucht.

Pflege

Die Standorte sind im Hinblick auf die Biotopmerkmale regelmäßig zu überprüfen und ggf. offenzuhalten bzw. gegen die Sukzession und je nach Wüchsigkeit des Standortes zu erhalten.

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

7.5 Maßnahmen für die Goldammer

Die Art bewohnt in Niedersachsen Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben und Wegen in einer halboffenen Feldflur. Feldgehölze und Obstbaumbestände sowie verbuschte Trockenrasen erreichen ebenfalls höhere Siedlungsdichten. Wichtige Biotopmerkmale sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche von Kraut- und Staudenfluren.

Maßnahme

Die Art trat am nordwestlichen Rand des Plangebietes am unbefestigten Weg in einer Obstbaumreihe auf, umgeben von Aufwuchs aus Weiden und Weißdorn; die entsprechenden Gehölzstrukturen sollten neben einem breiten Saum zur Ausprägung einer reichen Kräuterflora als Nahrungshabitat erhalten bleiben.

Als Maßnahme für die Goldammer eignen sich Standorte bzw. Strauch-Baumhecken mit entsprechenden extensiven Säumen. Hier ist darauf zu achten, dass sowohl ausreichend Singwarten als auch ein reiches Samenangebot vorhanden sind.

Pflege

Die Standorte sind im Hinblick auf die Biotopmerkmale regelmäßig zu überprüfen und in ihren Eigenschaften zu erhalten.

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

8 Empfehlungen für die Bauleitplanung

- Im unmittelbaren Umfeld bzw. im Plangebiet selbst wäre eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert. Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen leicht realisieren. Eventuell ist in Betracht zu ziehen, den Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen zu empfehlen.
- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelbarer Fläche auf den Grundstücken ist empfehlenswert.
- Für die Straßenbeleuchtung sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011). Besonders standortgerecht und regionaltypisch kann die Saatgutmischung bei Saaten-Zeller ausgewählt werden (www.saaten-zeller.de); des Weiteren gibt es eine „Osnabrücker Mischung“, eine regionsspezifische Samenmischung, entwickelt von der Hochschule Osnabrück (Bezug siehe unten). Diese ist allerdings auf Sand-Magerrasen ausgerichtet.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, stellt den B-Plan Nr. 108 „Oelinger Heide“ auf. Hierzu war die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Unter den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten befinden sich 23 Arten mit Brutverdacht, vier Arten zählten zu den Nahrungsgästen. Unter diesen ist mit dem Mäusebussard eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art dabei, auch der Star gehört zu den Nahrungsgästen, er ist in den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands unter „gefährdet“ verzeichnet.

Zu den Brutvogelarten gehören fünf Arten, die auf mindestens einer der Vorwarnlisten (Niedersachsens und Deutschlands) verzeichnet sind. Das sind Gartengrasmücke (1 BP), Haussperling (8 BP), Feldsperling (1 BP), Stieglitz (2 BP) und Goldammer (1 BP). Mit dem Bluthänfling, der zu zwei Paaren im südlichen Gebiet brütete, ist auch eine nach den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands gefährdete Brutvogelart dabei (Abb. 7).

Für die aufgeführten relevanten Arten, die ihr Brut- und Nahrungshabitat verlieren (fünf Arten), werden CEF-Maßnahmen festgesetzt. Diese sind nach Möglichkeit in Randbereichen des Plangebietes umzusetzen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Aus Sicht des Arten- und Klimaschutzes werden Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung einer Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

10 Literatur

Arbeitsgruppe für Natur- und Landschaftsschutz der Stadt Adliswil (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein
aufgerufen am 18.10.2017;

http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag,
Wiebelsheim.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der
Praxis. Neumann, Radebeul.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen

Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I.
GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R.
SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung
Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.
Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen
am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M.,
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und
Nachtslandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen
2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in
Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010

SÜDBECK, P., , H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland -2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Bezugsquellen Saatgut:

Insbesondere für Sand-/ Kalk-Magerrasen:

Osnabrücker Mischung: https://www.osnabrueck.de/fileadmin/eigene_Dateien/Flyer-BB-05.pdf oder unter bei der Stadt Osnabrück: bludau@osnabrueck.de .

Auswahlmöglichkeit nach regionstypischen Gesichtspunkten:

www.Saaten-Zeller.de (regionsspezifische Saatgutmischungen).